

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Sportverein (SV) „Sprint Westoverledingen“. Sprint steht dabei für Sport, Prävention und Integration. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 26810 Westoverledingen. Der Verein wurde in der Gründungsversammlung am 25.01.2006 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Der Verein ist berechtigt, Mitgliederdaten an die übergeordneten Vereine/Verbände mitzuteilen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins:
 - Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports
 - Zweck des Vereins ist die Förderung der Prävention
 - Zweck des Vereins ist die Förderung der Intergration

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung eines variablen Breitensports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
 - b) Abhaltung von regelmäßig stattfindenden Übungsstunden und Durchführung von eigenen Veranstaltungen und Meisterschaften zu den angebotenen Sportarten
 - c) Durchführung von Schulungsmaßnahmen im Bereich des Breitensports und Wettkampfwesens
 - d) Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
 - e) Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern/Übungsleiterinnen, Trainern/Trainerinnen, Jugendleitern/Jugendleiterinnen und Schulsport-assistenten und Schulsportassistentinnen.
 - f) Betreiben von Integrationsgruppen für Kinder mit mangelnder Bewegungserfahrung
 - g) sportliche Übungen zur Integration benachteiligter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener mit mangelnden Bewegungserfahrungen, Übergewicht oder anderen Einschränkungen
 - h) Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zu Punkt f und g
 - i) Förderung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich ihrer motorischen Entwicklung.
 - j) Förderung, Umsetzung und Vernetzung von Kooperationen mit Kindergärten und Schulen, Kommunen, Initiativen usw.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf:
 - a) Kostenersatz in nachgewiesener Höhe
 - b) Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Freibeträge des § 3 Nr. 26a EStG

§ 3 Ausschüsse

1. Für den Sportbetrieb sind die Sparten zuständig. Sie können Abteilungen bilden. Über die Bildung und Auflösung beschließt der Vorstand.
2. Die Abteilungen werden von den Spartenleitern geführt. Bei übergreifenden Vereinsaufgaben werden die Spartenleiter vom Vorstand berufen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Passives Mitglied kann jede natürliche Person und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist vom 1. jeden Monats an zu zahlen, der dem Antragsdatum über eine Mitgliedschaft folgt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, in der das Einziehungsverfahren näher geregelt werden kann.
2. Für einzelne Abteilungen können zusätzliche monatliche Spartenbeiträge vorgesehen sein. Die Höhe des Spartenbeitrags wird von der jeweiligen Abteilung in Übereinstimmung mit dem Vorstand beschlossen und in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt. Die Spartenbeiträge dienen ausschließlich dazu, die erhöhten Kosten der Abteilung zu decken. Die Höhe der Spartenbeiträge regelt die Finanzordnung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. der/dem ersten Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
 3. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Präventions- und Integrationsarbeit
 4. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit
 5. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden für Schulsport und Ausbildung
 6. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Jugend – siehe § 17 –
 7. der/dem Ehrenvorsitzenden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dazu kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen, die von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu verabschieden ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei deren/dessen Abwesenheit die/der Vorsitzende Finanzen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - die/der erste Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende Finanzen
 - die/der stellvertretende Vorsitzende Prävention und Integration

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10a Haftung

Der Verein SV Sprint Westoverledingen haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstandes, ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges Verhalten vor.

§ 11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Einzige Ausnahme ist die unter § 10 Nr. 6 genannte Person, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben muss. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Gewählt werden soll, in den Jahren, die durch 4 teilbar sind, erstmalig wieder in 2016, die ungeraden Positionen und in den Jahren, die durch 2, jedoch nicht durch 4 teilbar sind, die geraden Positionen.

Die im § 10 Nr. 1 unter 1 – 5 und 7 Genannten werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die im § 10 Nr. 1 unter 6 Aufgeführten werden durch die zuständigen Gremien delegiert.

Der in § 10 Nr. 1 unter 7 Genannte wird auf Lebenszeit gewählt (§18).

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Behandlung der Anregungen und Wünsche der Jugendversammlungen, der Ausschüsse und der Mitglieder
- c) Genehmigung der Haushaltspläne für die Fachsparten, den Jugendwart und den geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt und soll im 1. Quartal durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die Geschäftsordnung

§ 15 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail, durch Veröffentlichung auf der Homepage und der Veröffentlichung im General-Anzeiger der Zeitungsgruppe Ostfriesland erfolgt.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse / letztbekannte e-mail gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht wird bei Kindern durch eines der Personensorgeberechtigten ausgeübt.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die/der stellvertretende Vorsitzende Jugend (§11 Nr. 6) muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 18 Ehrenvorsitzende/r und Ehrenmitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

2. Die/der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand mit Stimmrecht an.
3. Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen zu laden.

§ 19 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die einmalige Wiederwahl jeweils einer/eines Kassenprüferin/s ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand der Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung vorzuschlagen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Westoverledingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. Januar 2006 beschlossen und in den Mitgliederversammlungen vom 24.11.2013, 27.07.2014 und 04.01.2015 geändert worden.

Westoverledingen, 04.01.2015
(Ort/Datum)